

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 14 A 194/02

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidshianisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Schinkel und andere,
Neustadt 13, 24939 Flensburg, - 609/01A02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2698030-425 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Frühauf, den Richter am Verwaltungsgericht Bleckmann sowie die ehrenamtlichen Richter Brackmann und Golchert für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Den Klägern bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Die Kläger sind ihren Angaben zufolge armenische Volkszugehörige aus Berg-Karabach. Die Klägerin zu 1) ist am 22.09.1959 geboren, die Kläger zu 2) und 3) sind ihre am 06.09.1988 und 07.11.1992 geborenen Kinder. Die Kläger zu 1) und 2) verließen ihr Heimatland am 09.06.1992 und lebten danach in Georgien, wo der Kläger zu 3) geboren wurde. Seit September 1993 lebten sie in Russland, von wo aus sie am 03.09.2001 ihren Angaben zufolge per Lkw in die Bundesrepublik Deutschland einreisten.

Am 17.09.2001 stellten die Kläger einen Asylantrag, den sie damit begründeten, sie hätten in dem Dorf Tschajlu im Bezirk Mardakert in Berg-Karabach gewohnt. Das Dorf sei am 09.06.1992 während der Kämpfe zwischen Armeniern und Aserbajdschanern von Aserbajdschanern erobert worden. Ihre Schwester sei vergewaltigt, ihr Bruder getötet worden. Den Sohn ihres Bruders, den Kläger des Parallelverfahrens 14 A 193/02 habe sie, die Klägerin zu 1) dann mit sich genommen und seitdem wie ihr eigenes Kind behandelt. Ein Aserbajdschaner, der sie gekannt habe, habe ihnen zur Flucht verholfen. Sie hätten dann in Abchasien bei einem Verwandten gelebt, bis auch dort der Krieg begonnen habe. Der Verwandte habe ihnen dann zur Flucht nach Moskau verholfen. Sie habe bis 1999 nicht gewusst, wo ihr Ehemann, der Vater der Kläger zu 2) und 3), gewesen sei. Er sei bei den Kämpfen dabei gewesen. Im Jahr 2000 habe sie erst erfahren, dass ihr Ehemann sich in Deutschland aufhalte. Sie habe dann zunächst ihren Sohn den Kläger des Pa-

rallelverfahrens 14 A 198/02, nach Deutschland geschickt. Später sei sie mit den anderen Kindern nachgereist. Ihr Dorf gebe es nicht mehr. Es sei vermint.

Die Beklagte hat durch ein Sprachgutachten die Herkunft der Kläger feststellen lassen. Dabei hat sich ergeben, dass die Klägerin zu 1) ihrem Dialekt nach aus dem Dorf Tschajlu stammt.

Mit Bescheid vom 19.07.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Kläger begründen die Klage damit, dass sie aserbaidische Staatsangehörige seien und in ihre Heimat nicht zurückkehren könnten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen und den Bescheid der Beklagten vom 19.07.2002 insoweit aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Feststellung der Beklagten, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, ist rechtmäßig. Insofern ist jetzt auf § 60 Abs. 1 AufenthG abzustellen, § 77 Abs. 1 AsylVfG, § 86 VwGO.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Soweit der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, ist grundsätzlich zu prüfen, ob ihm im Land seiner Staatsangehörigkeit politische Verfolgung iSd Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG (ehemals § 51 Abs. 1 AuslG) droht. Im vorliegenden Fall nimmt das Gericht an, dass die Kläger weder die aserbaidtschanische noch die russische oder armenische Staatsangehörigkeit besitzen, sie sind vielmehr staatenlos.

Die Kläger sind keine aserbaidtschanischen Staatsangehörigen. Die Kläger zu 1) und 2) waren ursprünglich Staatsangehörige der Sowjetunion. Aufgrund des völkerrechtlichen Untergangs der Sowjetunion ist zu prüfen, ob die Kläger, die Aserbaidtschan zu einem Zeitpunkt verlassen haben, als die Republik Aserbaidtschan als eigenständiger Staat und somit auch eine aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit noch nicht existierte, letztere dennoch erworben haben. Eine erste Regelung über die Staatsangehörigkeit hat der Staat Aserbaidtschan mit dem Gesetz vom 26.06.1990 getroffen, welches zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang spielt die Frage eine Rolle, ob die Kläger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 01.01.1991 ihren tatsächlichen ständigen Wohnsitz in Aserbaidtschan gehabt haben und ob sie dort noch amtlich gemeldet waren (vgl. Luchterhand, Gutachten vom 17.10.2000 an das VG Würzburg sowie Gutachten vom 07.05.1999 an das VG Schwerin, Nr. 89 bzw. 64 a) Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan, außerdem Gutachten des Instituts für Ostrecht vom 22.11.2000 an das VG Berlin sowie Auskunft des Auswärtigen Amtes 09.09.2003 an das VG Schleswig, Nr. 89 a bzw. 148 a) der Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan – zum Ganzen ausführlich: VG Schleswig, Urteil vom 02.02.2005 – 4 A 265/03 -, rechtskräftig gemäß Beschluss des OVG Schleswig vom 16.03.2005 – 1 LA 32/05 -).

Letztlich entscheidend ist zur Überzeugung des Gerichts, dass die Kläger auch dann, sollten sie die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit jemals erworben haben, diese jedenfalls durch das aserbaidtschanische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30.09.1998 wieder verloren haben. Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes besitzen Personen die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit (weiterhin), die die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes besaßen (lt. Botschaft Baku vom 12.12.2000 an Auswärtiges Amt, Nr. 82 Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan; lt. Rat der Europäischen Union vom 01.09.2000 an CIREA, Nr. 85 c) der Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan). Als Grundlage für das Fortbestehen der Staatsangehörigkeit wird ausdrücklich die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbaidtschan am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ genannt. Damit wird ausdrücklich auf die Existenz eines faktischen Wohnsitzes

und die amtliche Meldung an diesem Wohnsitz abgestellt (so ausdrücklich auch VG Schleswig, Urteil vom 02.02.2005 a.a.O.).

Die Kläger hatten aber zum fraglichen Zeitpunkt keinen faktischen Wohnsitz in Aserbaidschan mehr, so dass sie jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit verloren haben.

Ist demzufolge davon auszugehen, dass die Kläger die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und Aserbaidschan auch nicht (mehr) als Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen ist, entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG sowie der Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf Aserbaidschan.

Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger die russische oder die armenische Staatsangehörigkeit erworben haben, sind nicht vorhanden. Die russische Staatsangehörigkeit haben sie – wie den obigen Ausführungen zu entnehmen – durch die Auflösung der Sowjetunion nicht zwangsläufig erhalten.

Eigenen Angaben zufolge haben sie illegal in Russland gelebt und keine Staatsangehörigkeit erhalten. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, was einen gegenteiligen Sachverhalt vermuten ließe.

Russland kann auch nicht als Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 3 AsylVfG angesehen werden. Zwar büßt ein Staat seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts nicht allein dadurch ein, dass der Staatenlose ihn verlässt und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. Eine Änderung tritt jedoch dann ein, wenn er den Staatenlosen - aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen - ausweist oder ihm die Wiedereinreise verweigert, nachdem er das Land verlassen hat. Er löst damit seine Beziehung zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dann dem Staatenlosen in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat. Die Frage, ob dem Staatenlosen auf seinem Territorium politische Verfolgung droht, wird unter asylrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos (BVerwG, Urteil vom 15.10.1985 - 9 C 30/85 -, NVwZ 1986, 759 f.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da russische Behörden nach den vorliegenden Erkenntnissen in der Regel keine Passersatzpapiere für staatenlose ehemalige Sowjetbürger zur Einreise nach Russland ausstellen, wobei ethnische oder andere asylerberhebliche Merkmale keine

Rolle spielen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Schleswig v. 14.10.1999, Nr. 156 Erkenntnisliste Russland).

In Armenien haben sich die Kläger zu keinem Zeitpunkt aufgehalten, so dass keine Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit oder eine Prüfung als Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu erkennen sind.

Es liegen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob den Klägern in Aserbaidschan bei einer Rückkehr eine (erneute) Verfolgung wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit - eventuell als Gruppenverfolgung - drohen würde.

Die Familie der Kläger stammt aus Berg-Karabach. In diesem Teil Aserbaidschans droht den Klägern derzeit auch nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab keine politische Verfolgung, da dieser Teil nicht von der aserbaidschanischen Zentralregierung, sondern von den armenischen Autoritäten Berg-Karabachs beherrscht wird. Eine Änderung dieses Zustandes ist zur Zeit nicht absehbar, wenn auch die Region Berg-Karabach international nicht als unabhängiger Staat anerkannt ist, derzeit nur ein Waffenstillstand herrscht und Verhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan bisher keine Ergebnisse gezeitigt haben.

Da die Kläger - jedenfalls die Klägerin zu 1) als Erwachsene - vor ihrer Ausreise in der Landwirtschaft tätig waren und mit den Verhältnissen in Berg-Karabach vertraut sind, ist hier auch keine existentielle Gefährdung für die Kläger gegeben. Die wirtschaftliche Situation mag für sie in Berg-Karabach nicht einfach sein, jedoch ist ein bloßes „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (BVerwG, Beschluss vom 31.07.2002 - 1 B 128.02 -, ZAR 2002, 369) nicht zu erwarten. Wie das OVG Schleswig in seiner Entscheidung vom 12.12.2002 zur Frage, ob Berg-Karabach für politisch Verfolgte aus Aserbaidschan eine inländische Fluchtalternative darstellt, festgestellt hat, konnte die Negativentwicklung der wirtschaftlichen Situation in Berg-Karabach inzwischen gestoppt werden und die Situation hat sich derjenigen Armeniens angeglichen und ist nach den Feststellungen des OVG in Teilbereichen besser als in Aserbaidschan. Die Regierung Berg-Karabachs sei an einem Bevölkerungszugang interessiert, der durch Rückkehrerprogramme gefördert werde. Die

Lebens- und Versorgungssituation werde durch humanitäre Organisationen unterschiedlicher Geberländer, vor allem aber durch die armenische Diaspora in den USA verbessert (vgl. im Einzelnen OVG Schleswig, Urteil vom 12.12.2002 - 1 L 239/01 -; dem angeschlossen die 4. Kammer dieses Gerichts, u.a. Urteil vom 23.05.2003 - 4 A 434/01 -). Dem schließt sich auch die 14. Kammer jedenfalls für Asylbewerber, die aus Berg-Karabach selber stammen, hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit an. Gerade bei den aus der Landwirtschaft stammenden Klägern armenischer Volkszugehörigkeit handelt es sich um den Personenkreis, den die Regierung von Berg-Karabach zur Stabilisierung des Landes nach Berg-Karabach holen möchte.

Zu einem anderen Ergebnis kann auch nicht führen, dass die Kläger möglicherweise nicht in ihr ursprüngliches Heimatdorf zurückkehren können. Dieses ist nach ihren Aussagen zerstört und vermint. Das spielt aber keine Rolle, weil es - wie oben bereits gesagt - Ziel der Regierung von Berg-Karabach ist, in Berg-Karabach möglichst viele Personen anzusiedeln auch wenn sie nicht von dort stammen und ihnen zu diesem Zweck z.B. von aserbaidischen Flüchtlingen verlassene Hofstellen zuzuweisen. Außerdem liegt das Dorf möglicherweise, soweit das Gericht feststellen konnte, nicht in dem Bereich, der von den armenischen Autoritäten Berg-Karabachs beherrscht wird, sondern in dem Bereich des nördlichen Berg-Karabach, den die aserbaidische Regierung kontrolliert. Dieses ist letztendlich aber unerheblich, da in diesem Fall sich der Bereich des „freien“ Berg-Karabach als interne Fluchtalternative darstellt.

Eine interne Schutzalternative ist dann gegeben, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung und keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden und vom Flüchtling vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (vgl. Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Bei der Prüfung, ob in einem Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Flüchtlings zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Dies bedeutet, dass eine interne Schutzalternative dann zu bejahen ist, wenn dort keine existentielle Gefährdung für den Flüchtling besteht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen diese existentielle Gefährdung ebenfalls am Herkunftsort bestanden hat bzw. weiterhin bestehen würde. Wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, hat die Kammer keine Bedenken für Per-

sonen, die aus Berg-Karabach stammen, die Voraussetzungen für eine interne Schutzalternative in diesem Bereich zu bejahen.

Auch ist hier die Abschiebungsandrohung nach Aserbaidtschan nicht aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Riehl

Dr. Frühauf

Bleckmann